

# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verband für kindgerechte Bildung“
- (2) Er hat seinen Sitz in Hürtgenwald
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung einer kindgerechten Erziehung und menschenwürdigen Volksbildung sowie durch Erkenntnismehrung und Vervollkommnung wissenschaftlich anzuerkennender Heilmethoden zugunsten der Allgemeinheit, insbesondere durch die Durchführung folgender Aktivitäten durch den Verein

- Qualifizierung von Lehrenden durch Aus- und Fortbildung im Bereich moderner und kindgerechter Unterrichtsmethoden
- Schulungsmaßnahmen für Menschen (Eltern, Großeltern, Erzieher, Lehrer, Bezugspersonen usw.), die Kinder und Jugendliche begleiten bzw. betreuen
- Angebote zur Entwicklung und Stärkung von Aufmerksamkeit, Konzentration, Motivation, Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein und sozialer Kompetenzen
- Nachhilfeunterricht für Kinder und Jugendliche, die Lernprobleme haben
- Beratung und Schulungsmaßnahmen für Menschen (Eltern, Großeltern, Erzieher, Lehrer, Bezugspersonen usw.), die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten / leben, die Verhaltensauffälligkeiten im sozial-emotionalen Bereich haben
- Vorschulangebote zur Vorbereitung der Kinder auf den Schulalltag
- Förderung der körperlichen, psychischen und geistigen Entwicklung von Kindern und Erwachsenen
- Einrichtung von Instituten mit dem Ziel des Anwendungstrainings von Audiopsychophonologie für Kinder und Erwachsene
- Kooperation und Vernetzung mit gemeinnützigen Einrichtungen zur Förderung der Audiopsychophonologie. Ziel der Tätigkeit und Kooperation ist, Kenntnisse auf dem Gebiet der medizinischen Wissenschaft voranzubringen und zu verbessern, insbesondere durch die Einbringung von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die sodann der Allgemeinheit dienen werden. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die zeitnahe Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

#### **(2.1) Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder haben alle Mitgliederrechte und -pflichten und können in Vereinsämter gewählt werden. In der Mitgliederversammlung haben sie eine Stimme.

#### **(2.2) Junge Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)**

Als vom Thema „kindgerechte Bildung“ direkt Betroffene, können Kinder und Jugendliche Mitglieder werden. Die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters ist dafür zwingend notwendig. Sie haben keine Mitgliederrechte und keine Mitgliederpflichten. Mit ihrer Mitgliedschaft bringen sie ihr Interesse an der Verwirklichung des Vereinszweckes zum Ausdruck und haben die Möglichkeit, ihre Vorstellungen, Ideen und Bedürfnisse an den Verein heranzutragen. Den daraus resultierenden Erkenntnissen ist bei der Realisierung des Vereinszweckes und im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit Rechnung zu tragen.

Junge Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

#### **(2.3) Gruppen-Mitglieder**

Eltern und Alleinerziehende können mit ihren minderjährigen Kindern Gruppen-Mitglied werden. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Gruppen-Mitglied (Elternteile) eine Stimme.

Minderjährige Gruppen-Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern, sofern sie keine Austrittserklärung beim Vorstand eingereicht haben.

(2.4) Außerordentliche Mitglieder

Es können auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Außerordentliche Mitglieder können andere Vereine oder gemeinnützige Organisationen oder juristische Personen sein. In der Mitgliederversammlung haben sie nur eine Stimme.

(2.5) Ehrenmitglieder

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(3) Es ist ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme in den Verein an den Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekannt zu geben.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod bzw. Auflösung der als Außerordentliches Mitglied aufgenommenen Vereinigung oder durch Ausschluss.

(2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich.

(3) Gezahlte Mitgliederbeiträge für die laufende Rechnungsperiode werden nicht erstattet.

(4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung bzw. von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse oder Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntgabe erfolgt durch eingeschriebenen Brief.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 6 Beiträge**

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Art, Höhe und Fälligkeit vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt sind.

(2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder verabschiedet.

(3) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied.

- a) dem Vorsitzenden
- b) einem oder mehreren weiteren Vorstandsmitgliedern

Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.

Der Vorstandsvorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und allein zur Vertretung berechtigt. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Besteht der Vorstand nur aus dem Vorstandsvorsitzenden und fällt dieser wegen Krankheit oder Tod aus, ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und ein neuer Vorstand zu wählen. Ist kein Vorstandsmitglied im Sinne dieser Satzung im Amt, kann die außerordentliche Mitgliederversammlung von jedem stimmberechtigten Vereinsmitglied einberufen werden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.

(4) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung von Vereinsabteilungen und legt die Abteilungsordnung fest, welche die organisatorische Struktur der Untergliederung und das Verhältnis zum Gesamtverein regelt.

(5) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Für den Abschluss des Dienstvertrages ist der Gesamtvorstand zuständig. Er ist dazu von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Besteht der Vorstand aus nur einem Mitglied ist der Abschluss eines Dienstvertrages nur möglich, wenn die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder dem Abschluss des Dienstvertrages unter Kenntnis des vollständigen Vertragsinhaltes zustimmt.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung das unbedingt notwendige Personal anstellen sowie einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(3) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) die Entgegennahme des Berichts über die Jahresabrechnung sowie des Berichts der/des Rechnungsprüfer/s,
- c) die Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- d) die Wahl des Vorstands

- e) die Wahl von einem oder zwei Rechnungsprüfer  
(Die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung gehört nicht zu den Aufgaben der/des Rechnungsprüfer/s)
- f) die Festsetzung der Höhe der Beiträge,
- g) die Entscheidung über den Einspruch gegen einen Ausschluss von der Mitgliedschaft,
- h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit Ausnahme von § 10.2
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gem. § 13
- j) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- k) die Beratung und Beschlussfassung über alle anderen Tagesordnungspunkte

(4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

(5) Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.

(6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

(7) Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

(8) Die Mitgliederversammlung kann für jede Versammlung einen Vorsitzenden wählen. Geschieht dies nicht, wird die Versammlung vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

(9) Die Mitgliederversammlung kann für jede Versammlung einen Schriftführer wählen. Geschieht dies nicht, kann der Vorstandsvorsitzende das Protokoll führen oder diese Aufgabe einem Mitglied übertragen.

(10) Der Vorsitzende der Versammlung entscheidet über die Art der Durchführung von Abstimmungen. Verlangt ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche und/oder geheime Abstimmung, ist dies durchzuführen.

(11) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(12) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

(13) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann ohne Einhaltung einer Einladungsfrist bei Bedarf einberufen werden. Sie muss schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe einberufen werden, wenn

- es das Vereinsinteresse erfordert
- es ein Viertel der Vereinsmitglieder beantragt
- der Vorstand es beschließt.

(14) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder E-Mail unter Angabe einer angemessenen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

## **§ 10 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Fernmündlich oder schriftlich gefasste Beschlüsse des Vorstandes sind nur vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§12 Rechnungsprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch den/die von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählten Rechnungsprüfer geprüft. Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Der/die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

## **§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist die Anwesenheit von einem Drittel der Stimmberechtigten erforderlich. Es ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an **Klangfalter e.V. Potsdam** zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.